

Wintersemester 2022 / 2023

Vorlesung Kriminalpolitik und Sanktionen

Vorlesungsbegleiter Nr. 8 (30.11. 2022)

§ 5 Geldstrafe

Zusammenfassung

Die Geldstrafe ist die zweite Hauptstrafe des deutschen Strafrechts neben der Freiheitsstrafe. Geldstrafe ist eine ambulante Sanktion. Zu Freiheitsentzug führt eine Geldstrafe nur unter den Voraussetzungen des § 43 StGB (Ersatzfreiheitsstrafe). Geldstrafe kommt bei Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) zur Anwendung, wenn das Gericht keine Freiheitsstrafe verhängt. Vorrang hat die Geldstrafe vor kurzen Freiheitsstrafen (weniger als 6 Monaten), § 47 StGB. Unter den Voraussetzungen des § 47 StGB ist Geldstrafe sogar bei Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) möglich.

Die Höhe der Geldstrafe wird in Tagessätzen ausgedrückt, § 40 Abs. 1 S. 1 StGB. Die Anzahl der Tagessätze reflektiert den Schuldgehalt der Tat, § 46 Abs. 1 S. 1 StGB. Je mehr Tagessätze, desto höher die Schuld. Die maximale Anzahl von Tagessätzen ist 360, § 40 Abs. 1 S. 2 StGB. Das Minimum sind fünf Tagessätze, § 40 Abs. 1 S. 2 StGB. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach der wirtschaftlichen Situation des Angeklagten unter Berücksichtigung seiner persönlichen (z. B. familiären) Verhältnisse (z. B. Unterhaltsverpflichtungen), § 40 Abs. 2 S. 1 StGB. Ein Tagessatz beträgt mindestens einen Euro und höchstens 30 000 Euro, § 40 Abs. 2 S. 3 StGB.

Die Geldstrafe wird durch Strafurteil (§ 260 StPO) oder durch Strafbefehl (§ 407 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO) verhängt. Die Vollstreckung der rechtskräftig verhängten Geldstrafe nennt man „Beitreibung“. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich gem. § 459 StPO nach dem „Justizbeitreibungsgesetz“. Dieses Gesetz verweist auf die Abgabenordnung und auf die ZPO. Ein spezielles strafrechtliches Instrument zur Reaktion auf eine erfolglose Vollstreckung ist die Ersatzfreiheitsstrafe, § 43 StGB. Diese ist ein Geldstrafensurrogat. Mit Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe wird die Geldstrafe getilgt. Ersatzfreiheitsstrafen sind naturgemäß kurze oder sehr kurze Freiheitsstrafen und deshalb unerwünscht. Vermieden werden können Ersatzfreiheitsstrafen durch Leistung freier Arbeit, vgl. Art. 293 EGStGB.

Die Bezahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten ist nach h. M. keine tatbestandsmäßige Strafvollstreckungsvereitelung, § 258 Abs. 2 StGB (BGHSt 37, 226; aA Mitsch NStZ 2020, 249 ff). Wird durch Täuschung oder Nötigung des Gerichts die Verhängung einer Geldstrafe gegen einen schuldigen Angeklagten verhindert, ist das nach h. M. kein Betrug und keine Erpressung zum Nachteil des Staates (Schönke/Schröder/Perron, § 263 Rn.78 a; aA Mitsch NZV 2016, 564 ff).

